

§ 1 FilmerbeverwahrungsVO Verwahrung und Eignung

FilmerbeverwahrungsVO - Filmerbeverwahrungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Nachstehende Einrichtungen werden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 12 Abs. 2 lit. f Filmförderungsgesetz bestimmt und gelten hiefür als geeignet:

1. Verein Filmarkiv Austria

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at